

## MERKBLATT

### Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung / Betreuungsverfügung

#### **Rechtlicher Hinweis:**

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt allgemeine Informationen beinhaltet, die eine unmittelbare Beratung durch den Notar nicht ersetzen können.

#### **1. Vorsorgevollmacht**

In der Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens bevollmächtigen, um für Sie notwendige Entscheidungen fällen und umzusetzen zu können. Eine Vorsorgevollmacht kann für medizinische Belange und/oder finanzielle Belange erteilt werden.

Der Bevollmächtigte muss das Original oder eine auf ihn lautende notarielle „Ausfertigung“ der Vollmacht vorlegen, um in Ausübung der Vollmacht handeln zu können.

Eine Vorsorgevollmacht **geht der gerichtlichen Bestellung eines Betreuers vor** und macht diese in der Regel überflüssig.

Es gibt viele Situationen, in denen eine **bloß schriftlich erteilte Vorsorgevollmacht nicht ausreicht**. So ist eine **öffentliche Beglaubigung (z.B. durch einen Notar) bzw. notarielle Beurkundung dann zwingend erforderlich**, wenn die Vollmacht dem Bevollmächtigten die Befugnis erteilen soll,

- eine **Immobilie** zu verkaufen oder zu kaufen oder zu belasten (etwa mit einer Grundschuld),
- über ein **dingliches Recht** (z.B. Wohnungsrecht, Nießbrauch) zu verfügen,
- **Handelsregisteranmeldungen** vorzunehmen, wenn Sie **Geschäftsführer** oder **Gesellschafter** eines im Handelsregister eingetragenen Unternehmens (z.B. GmbH, KG, e.K.) sind,
- **Verbraucherdarlehensverträge** abzuschließen; dies wird in Zeiten des Rückzugs von Krankenversicherern aus der Gesamtabdeckung von Krankheitskosten immer mehr zunehmen, wenn z.B. teure medizinische Leistungen nicht mehr vom Versicherungsschutz abgedeckt sind.

Wurde dies bei Erteilung der Vollmacht übersehen, wird das Gericht ergänzend einen Betreuer einsetzen.

Die Vorsorgevollmacht sollte aber **nicht nur aus den oben genannten Gründen notariell beglaubigt oder beurkundet** werden. **Weitere Gründe** sind z.B.:

- Der Notar **bestätigt** im Eingang der Urkunde die **Geschäftsfähigkeit** des Vollmachtgebers. Woher weiß sonst derjenige, gegenüber dem die Vollmacht verwendet wird (z.B. der Bankmitarbeiter), dass der Vollmachtgeber nicht bereits bei Erteilung der Vorsorgevollmacht geschäftsunfähig war?
- Der Notar kann Regelungen aufnehmen, die für den **Fall des Verlusts der Vorsorgevollmacht** die Erteilung einer weiteren Ausfertigung an den Bevollmächtigten vorsehen, wenn der Bevollmächtigte dem Notar durch ärztliches Attest glaubhaft nachweisen kann, dass der Vollmachtgeber nicht mehr geschäftsfähig ist.
- **Kreditinstitute bzw. Banken** sind nach der Rechtsprechung dazu verpflichtet, notariell beurkundete Vorsorgevollmachten als Berechtigungsnachweise zu akzeptieren.

Für den Bevollmächtigten ist es wichtig, dass er auch Fragen zum mutmaßlichen Willen beantworten

kann, wenn er die Patientenverfügung durchsetzen soll. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, sich mit dem Bevollmächtigten zusammensetzen und Ihre Wünsche zu besprechen. Damit Ihr Bevollmächtigter Auskunft von den Ärzten erhält, müssen Sie diese ausdrücklich gegenüber dem Bevollmächtigten von der Schweigepflicht entbinden. Dies gilt sogar, wenn Sie Ihren Ehepartner oder Ihre Kinder bevollmächtigen.

Die Vorsorgevollmacht kann widerrufen werden, dabei muss der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt des Widerrufs jedoch geschäftsfähig sein.

Der Bevollmächtigte wird im Normalfall nicht in der Ausübung seiner Vollmacht kontrolliert. Häufig ergeben sich leider im Erbfall Konflikte mit den Erben, denen gegenüber der Bevollmächtigte auskunftspflichtig ist.

Für den Fall, dass der Bevollmächtigte sein Amt nicht ausüben kann oder später wegfällt, können Sie auch bereits einen Ersatzbevollmächtigten benennen oder den Bevollmächtigten bevollmächtigen, einen weiteren Bevollmächtigten zu ernennen.

Die Tatsache, dass eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde, einschließlich der Daten des Bevollmächtigten, kann beim zentralen elektronischen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Auf dieses Register können die Betreuungsgerichte zurückgreifen. So können Sie – neben der Hinweiskarte für die Brieftasche, die auch auf eine Vorsorgevollmacht hinweisen kann – sicherstellen, dass der Bevollmächtigte rechtzeitig im Notfall informiert wird.

## 2. Patientenverfügung

Mit Ihrer Patientenverfügung bestimmen Sie Ihre zukünftige medizinische Behandlung. Sie können in konkrete Behandlungen einwilligen oder auch die Zustimmung zu Behandlungen verweigern für den Fall, dass Sie sich in der aktuellen Situation nicht mehr persönlich äußern können. Voraussetzung für die Berücksichtigung der Patientenverfügung ist, dass die Ärzte eine Behandlung für medizinisch notwendig erachten. Sie können keine Behandlung erzwingen, die nicht medizinisch notwendig ist.

Die Vorgaben der Patientenverfügung sind für Ärzte und Pflegepersonal grundsätzlich verbindlich. Wichtig ist jedoch, dass die Anweisungen in der Patientenverfügung ausreichend konkret sind. Der Hinweis, „ich möchte nicht in die medizinische Maschinerie geraten“, oder die pauschale Anweisung, in bestimmten Krankheitssituationen „lebensverlängernde Maßnahmen“ zu unterlassen (siehe **BGH, Beschluss vom 6. Juli 2016, XII ZB 61/16**), ist zu unkonkret.

Die Patientenverfügung muss schriftlich erteilt werden und kann **kostengünstig mit einer notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht verbunden** werden. Der Widerruf der Verfügung ist jederzeit auch mündlich möglich.

Sollte die Patientenverfügung unklar sein, müssen alle Beteiligten versuchen, Ihren mutmaßlichen Willen herauszufinden.

Die Patientenverfügung sollte nicht isoliert stehen. Vielmehr ist auch eine Person notwendig, die diesen Willen im Bedarfsfall gegenüber Pflegepersonal und Ärzten durchsetzt. Hierfür gibt es die Instrumente der Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung.

Als Absicherung Ihres Patientenwillens im Notfall erhalten Sie ein Kärtchen, das Sie in Ihrer Brieftasche bei der Versicherungskarte mitführen können, auf dem erklärt wird, dass Sie eine Patientenverfügung erstellt haben, und in der die Kontaktdaten der Person angegeben werden, die

informiert werden soll.

### **3. Betreuungsverfügung**

Wenn Sie bereits eine Vorsorgevollmacht getroffen haben, können Sie vorsorglich **ergänzend** bestimmen, dass der Bevollmächtigte Betreuer werden soll für den Fall, dass die Vorsorgevollmacht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (etwa weil sich in Zukunft die Gesetze oder die Rechtsprechung ändert) für eine zu treffende Entscheidung oder Maßnahme nicht ausreicht.

Wenn in Zeiten der Geschäftsfähigkeit keine wirksame Vorsorgevollmacht erteilt wurde oder der hierin Bevollmächtigte weggefallen ist, muss das Betreuungsgericht auf Anregung eine gesetzliche Betreuung anordnen, wenn der Patient bzw. zu Betreuende wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht regeln kann.

Der Betreuer muss für das Amt geeignet, kann aber eine für den Betroffenen völlig fremde Person sein. Das Betreuungsgericht ist jedoch verpflichtet, Vorschläge des zu Betreuenden zu berücksichtigen. Sie können also für die Zukunft durch Benennung einer Person Ihres Vertrauens Einfluss auf die Wahl des Betreuers nehmen.

Die Betreuung bezieht sich ausschließlich auf die Lebensbereiche, für die aktuell Entscheidungen getroffen werden müssen. Dies gilt sowohl für die Umsetzung für die Patientenverfügung, als auch für einen etwaigen Heimumzug oder finanzielle Angelegenheiten. Der Betreuer muss sich an die Wünsche des Betreuten halten. Er setzt die Patientenverfügung des Betreuten um, wenn Ärzte und Pflegepersonal sich nicht an diese halten.

Der Betreuer hat Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen bzw. eine gesetzlich geregelte Vergütung und wird durch das Betreuungsgericht kontrolliert.

Für weitere Erläuterungen stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und ich gerne zur Verfügung. Ich hoffe, mit diesen Erläuterungen einen Beitrag zur „Übersetzung“ des „Juristendeutschen“ in die Alltagssprache geleistet zu haben, und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. jur. Sebastian Karl Müller  
Notar

Dr. Müller & Kollegen  
Hauptstr. 98  
33647 Bielefeld  
Telefon: 0521/41716-0  
Telefax: 0521/41716-16  
E-Mail: [notar@kanzlei-dr-mueller.de](mailto:notar@kanzlei-dr-mueller.de)  
Website: [www.kanzlei-dr-mueller.de](http://www.kanzlei-dr-mueller.de)